

**Allgemeiner Hinweis:** Dieser Mustervertrag dient als Handreichung und Orientierungshilfe für mit der BHH kooperierende Unternehmen zur Umsetzung der Beschäftigung einer Studentin oder eines Studenten der BHH nach Beendigung der Berufsausbildung. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit einer arbeitsvertraglichen Regelung für jedes Kooperationsunternehmen erhebt. Es kann eine rechtliche Prüfung im Einzelfall nicht ersetzen. Die Handreichung ist mit großer Sorgfalt erstellt worden. Eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

## Muster-Beschäftigungsvertrag

### über die im Rahmen des Studiums an der Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) erfolgenden Praxisphasen nach Abschluss der Berufsausbildung

Zwischen dem Unternehmen

(Name und Anschrift, im Folgenden **Kooperationsunternehmen** genannt)

und der Studentin oder dem Studenten an der Beruflichen Hochschule Hamburg

Vor- und Nachname \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

(im Folgenden die Studentin oder der Student genannt)

ggf. vertreten durch ihre oder seine gesetzlichen Vertreter:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag über den betrieblichen Teil des Studiums nach Abschluss der Berufsausbildung im Bachelor-Studiengang

- Studiengang BWL – Bank- und Finanzwirtschaft (B.A.)**
- Studiengang BWL – Industrielles Management (B.A.)**
- Studiengang BWL – Marketing und Kommunikationswirtschaft (B.A.)**
- Studiengang Informatik (B.Sc.)**
- BWL – Management von kleinen und mittleren Unternehmen (B.A.)**

in Ergänzung des bestehenden Studienvertrags geschlossen.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Vereinbarung der Vertragspartner über den betrieblichen Teil des Studiums, welcher zwingender Bestandteil des Studiums an der BHH nach Abschluss der Berufsausbildung ist.
- (2) Die Grundvoraussetzung für diesen Beschäftigungsvertrag ist die Immatrikulation an der BHH. Es sind die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der BHH sowie die einschlägigen studiengangspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs zu beachten.

### **§ 2 Vertragsdauer**

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Bestehen der Abschlussprüfung der Ausbildung und endet regelmäßig mit Abschluss des Studiums (grundsätzlich mit Aushändigung der Zeugnisse, spätestens aber zum 31.08. des vierten Studienjahres), ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Besteht die Studentin oder der Student die nach Prüfungsordnung letzte zu beste-hende Prüfung nicht innerhalb der Regelstudienzeit von acht Semestern, können die Vertragsparteien das Vertragsverhältnis in beiderseitigem Einvernehmen bis zur tat-sächlichen Beendigung des Studiums verlängern, (jedoch maximal um ein weiteres Jahr). Die Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis auch in beiderseitigem Einvernehmen verlängern, wenn der Studienabschluss z.B. in Folge eines Urlaubsse-mesters, einer Verlängerung der Abschlussarbeit oder aus anderen Gründen nicht innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.
- (3) Verlängert sich das Vertragsverhältnis gemäß Absatz 2 Satz 2, so endet das Ver-tragsverhältnis mit erfolgreichem Bestehen der nach Prüfungsordnung letzten zu bestehenden Prüfung oder nächstmöglichen Wiederholungsprüfung(en).
- (4) Besteht die Studentin oder der Student die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet das Vertragsverhältnis spätestens mit dem Nichtbestehen der letzten möglichen Wiederholungsprüfung oder der Exmatrikulation.
- (5) Das Vertragsverhältnis endet zudem im Fall der Exmatrikulation auch nach einem der weiteren in § 9 der BHH-Immatrikulationsordnung genannten Gründe.
- (6) Ein Anspruch auf anschließende Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Studi-ums oder Exmatrikulation besteht nicht.

### **§ 3 Vergütung**

- (1) Die Vergütung beträgt ..... € brutto monatlich.  
*(Hinweis: Die Vergütungshöhe soll mindestens der Vergütung des letzten Ausbildungsjahres entsprechen)*
- (2) Tritt während des Beschäftigungsvertrages eine vom Kooperationsunternehmen geduldete Verzögerung auf, welche die Studentin oder der Student zu vertreten hat, so kann eine individuelle Regelung über die Vergütung getroffen werden. Sie unterliegt der Schriftform.
- (3) Die Vergütung wird unabhängig vom Antritt eines nachfolgenden Arbeitsverhältnisses beim Kooperationsunternehmen bezahlt.

### **§ 4 Wöchentliche betriebliche Arbeitszeit**

Die regelmäßige wöchentliche betriebliche Arbeitszeit beträgt ..... Stunden.

### **§ 5 Pflichten des Kooperationsunternehmens**

Es wird auf die in § 5 Abs.1 des Studienvertrages aufgeführten Verpflichtungen verwiesen. Insbesondere verpflichtet sich das Kooperationsunternehmen, entsprechend der jeweiligen Studienordnung die für den Erwerb der berufspraktischen Erfahrungen festgelegten Lerninhalte zu vermitteln (§ 5 Abs. 1 Nr.1 Studienvertrag) sowie die Studentin oder den Studenten für die hochschulischen Lern- und Studienphasen und die damit verbundenen Prüfungen von jeweils 13 Wochen pro Semester (§ 2 Abs.5 Studienvertrag) freizustellen. Das Unternehmen teilt der Studentin oder dem Studenten ferner mindestens drei Monate vor Ende der Regelstudienzeit mit, ob eine weitere Anstellung erfolgt oder nicht (§5 Abs.3 Satz 2).

### **§ 6 Pflichten der Studentin oder des Studenten**

Es wird auf die in § 6 des Studienvertrages aufgeführten Verpflichtungen verwiesen.

### **§ 7 Urlaub**

Grundsätzlich richtet sich die Dauer des Urlaubs nach den tariflichen bzw. betrieblichen Regelungen. Die Verteilung der betrieblichen Urlaubstage erfolgt auf der Grundlage des Studienplans. Der Urlaub ist entsprechend der Regelung in § 6 Abs.3 des Studienvertrages in den Praxisphasen zu nehmen, falls zutreffend im Betriebsurlaub.

## § 8 Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis kann entsprechend § 7 Abs.1 des Studienvertrages nur gekündigt werden:
  1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
  2. von der Studentin oder dem Studenten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende, wenn sie oder er das Studium an der BHH aufgeben will. Das Vertragsverhältnis ist spätestens mit Exmatrikulation an der BHH automatisch beendet, vgl. § 2 Absatz 5.
- (2) Jede Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (3) Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe verpflichtet sich das Kooperationsunternehmen, in Abstimmung mit der BHH rechtzeitig um eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses in einem anderen geeigneten Unternehmen.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung der Schriftform.
- (2) Ist eine Klausel dieses Vertrags unwirksam oder nichtig, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln dieses Vertrags. Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis soweit wie möglich entsprechen.
- (3) Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei eine gleichlautende, unterschriebene Ausfertigung. Der BHH wird eine Kopie übersandt.

(Ort)

(Datum)

---

(Kooperationsunternehmen)

(Studentin /Student)

ggf. vertreten durch ihre oder seine gesetzlichen Vertreter:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_